

Deutscher Städtetag · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Frau Ministerialrätin
Sabine Maass
11019 Berlin

31.10.2016

Telefon +49 30 37711-0
Durchwahl 37711-770
Telefax +49 30 37711-809

E-Mail

hanna.sommer@staedtetag.de

per E-Mail: BUERO-VIA3@bmwi.bund.de

Bearbeitet von

Dr. Hanna Sommer

Aktenzeichen

10.02.49 D

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Durchführungsgesetz)

Ihr Schreiben vom 18. Oktober 2016

Sehr geehrte Frau Maass,

haben Sie vielen Dank für die Gelegenheit, zum Entwurf zum eIDAS-Durchführungsgesetz Stellung nehmen zu können und die freundliche Ausweitung der Frist.

Wir erlauben uns folgende allgemeine Anmerkungen:

Wir begrüßen den Gesetzentwurf. Er schafft Rechtsklarheit und beseitigt bisherige Auslegungsschwierigkeiten bezüglich der Vorschriften des dann aufgehobenen Signaturgesetzes.

Aus kommunaler Sicht ist die Einführung eines als Schriftformersatz im deutschen Recht anerkannten, qualifizierten elektronischen Siegels wesentlich. Es würde in den Kommunen neue bzw. weiterreichende Einsatzmöglichkeiten bei Massenanwendungen wie amtlichen Bescheiden, Rechnungen oder Kontoauszügen ermöglichen und hätte somit einen hohen Nutzwert für Behörden. Im Gegensatz zur qualifizierten elektronischen Signatur, die personengebunden ist, stellt das qualifizierte elektronische Siegel ein Organisationszertifikat dar. Mit ihm werden die Unversehrtheit von Daten und die Richtigkeit der Herkunftsangabe der Daten belegt. Weil dieser elektronische Herkunftsnachweis bisher keinen Unterschriftersatzcharakter hat, ersetzt er im rechtlichen Sinne die Schriftform nicht. Während eine qualifizierte elektronische Signatur weitgehend die gleiche Rechtswirkung wie eine handschriftliche Unterschrift hat, wird durch die Einführung eines elektronischen Siegels diese Schriftform nicht ersetzt. Aus kommunaler Sicht wäre dies jedoch zielführend.

Gleiches gilt auch für die in Artikel 10 (Folgeänderungen) aufgelisteten eIDAS-bedingten Änderungen des § 3a VwVfG und anderer Verfahrensordnungen sowie der Gerichtsverfahrensregelungen. Auch hier ist nach wie vor allein die qualifizierte elektronische Signatur als Schriftformersatz vorgesehen. Die aus kommunaler Sicht wünschenswerte Aufnahme des qualifizierten elektronischen Siegels als Schriftformersatz ist nicht geplant. Nach § 17 Vertrauensdienstegesetz wird für qualifizierte elektronische Siegel entsprechend Artikel 39 der eIDAS-Verordnung darauf verwiesen, dass für das qualifizierte elektronische Siegel die Regelungen über elektronische Signaturen sinngemäß anwendbar sind. Damit kommt auch dem künftigen qualifizierten elektronischen Siegel ein der qualifizierten elektronischen Signatur vergleichbarer, hoher Sicherheitsstandard zu.

Es wäre begrüßenswert, wenn Kommunalbeschäftigte das elektronische Siegel zur rechtswirksamen Unterschrift nutzen könnten, ohne dass – wie bisher bei einer elektronischen Signatur notwendig – mit hohem monetären Aufwand Einzelzertifikate für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgestellt werden müssen. Der Aufwand für rechtsverbindliche Prozesse und die Ausstellung von Dokumenten würde verringert und die Einführung von E-Government-Strukturen in Kommunen würde erleichtert bzw. beschleunigt.

Wir bitten darum zu prüfen, inwieweit der Ersatz der Schriftform durch ein qualifiziertes elektronisches Siegel ermöglicht werden kann. Hierzu wäre es erforderlich, die Vorschriften im deutschen Recht über Ersetzung der Schriftform durch die elektronische Form (§ 3 VwVfG und vergleichbare Formvorschriften im SGB X und der AO sowie § 126 a BGB) sowie die zahlreichen gerichtsverfahrensrechtlichen Regelungen (§ 130 ZPO und § 55a VwGO) zu ändern. Gleiches gilt für das E-Government-Gesetz des Bundes.

Wir erlauben uns eine weitere Anmerkung im Einzelnen:

Zu § 11 Absatz 1

Aus kommunaler Sicht erscheint es problematisch, dass in den qualifizierten Zertifikaten für elektronische Signaturen Attribute zur Vertretung aufgenommen werden sollen. Der Nachweis dafür ist nur zu einem einzigen Zeitpunkt zu erbringen, während die Verwendung fortlaufend erfolgt. Dieses Vorgehen setzt voraus, dass die Kommunen Arbeitgeber-/Arbeitnehmerbeziehungen und Vertretungsbefugnisse tagesaktuell halten müssen, was für die Kommunen mit erheblichem Aufwand verbunden wäre. Die zusätzlichen Attribute besitzen insoweit nicht die dauerhafte Glaubwürdigkeit und Beweiskraft wie der eigentliche Identitätsnachweis.

Eine zeitnahe Umsetzung des eIDAS-Durchführungsgesetzes würden wir sehr begrüßen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr. Hanna Sommer